



Bauverwaltung

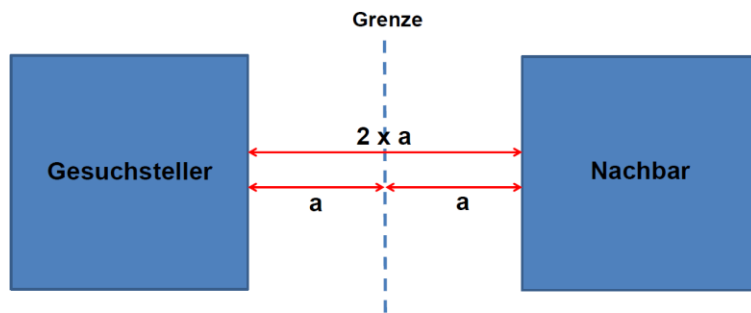
Lohngasse 12
2562 Port
Telefon 032 332 29 39
Fax 032 332 29 28
E-Mail gemeindeverwaltung@port.ch
Internet www.port.ch

**NÄHERBAURECHT
GRENZBAURECHT**

Dieses Merkblatt zeigt auf, was die Auswirkungen bei Gewährung eines Näherbau- oder Grenzbaurechtes sind. Ein solches ist erforderlich, wenn die Grenzabstände gegenüber nachbarlichem Grund unterschritten werden. Zur rechtlichen und finanziellen Sicherung sind Dienstbarkeitsverträge für Näherbau oder Grenzbau vor Baubeginn im Grundbuch anzumelden.

Ist nichts anderes bestimmt, gilt die offene Bauweise und die Bauten haben gegenüber nachbarlichem Grund und dem öffentlichen Verkehrsraum allseitig die vorgeschriebenen Grenz-, Gebäude- und Strassenabstände einzuhalten.

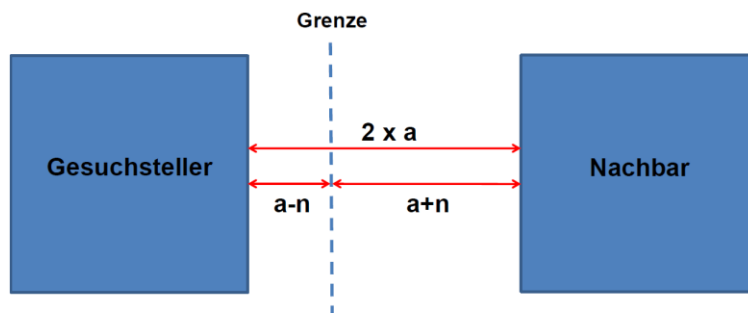
BauR Art. 17 und 68
BauR Art. 25
BauR Art. 19 / SG Art. 80



Näherbau

Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen Bauten näher an die Grenze gebaut werden, jedoch muss der vorgeschriebene Gebäudeabstand (v.a. brandschutztechnisch bedingt) weiterhin eingehalten werden. Das bedeutet, dass gegenüber vorstehender Darstellung die Bauten auf der Nachbarparzelle einen um das vom Gesuchsteller ausgeübte Näherbaurecht grösseren Grenzabstand einhalten müssen, so dass der Gebäudeabstand auch zukünftig gewährt bleibt.

BauR Art. 27 und 29





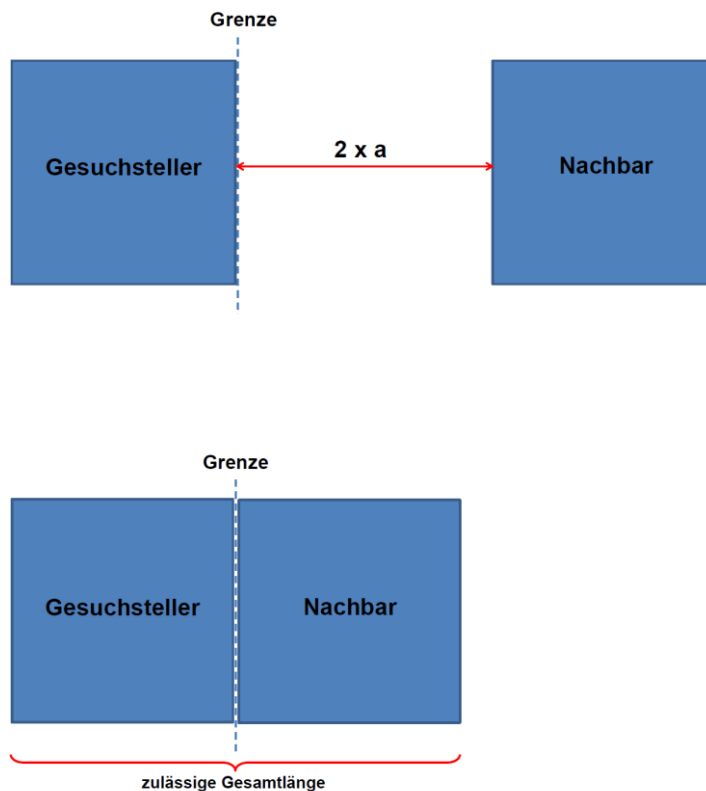
Grenzbau

Das Erstellen einer Baute auf die Grenze (sog. Grenzbau) ist gestattet, wenn der Nachbar zustimmt, oder wenn an ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Nebengebäude angebaut werden kann (sog. Zusammenbau).

BauR Art. 17
BauR Art. 25 Abs. 4

Die Gesamtlänge bei zusammengebauten Gebäuden ist bis zur maximal zulässigen Gebäudelänge gestattet.

BauR Art. 17 Abs. 3
BauR Art. 68



Legende

$2 \times a$ = Gebäudeabstand

a = zonengemässer kleiner und/oder grosser Grenzabstand nach BauR Art. 68

n = Mass des Näherbaurechts

BauR = Baureglement Einwohnergemeinde Port

SG = Strassengesetz des Kantons Bern